

# **Entgeltordnung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten vom 17.12.2020**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2020 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

## **1. Gegenstand des Entgeltes**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten sowie die Vermietung der Sitzgarnituren ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen.

Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

## **2. Höhe des Entgeltes/Tarif**

Tarif- Nr. – Nutzer	Entgelt
Räumlichkeit	
<i>Raum im Feuerwehrgebäude 23923 Siemz-Niendorf OT Groß Siemz, Schulstraße 2a, 1. OG</i>	
01 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	50,00 €
02 für Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde	75,00 €
03 für sonstige Privatpersonen	100,00 €
04 gewerbliche Nutzung	100,00 €
05 Kautions	jeweils in der Höhe des Entgeltes

*Gemeindehaus in 23923 Siemz-Niendorf OT Niendorf, An der Hauptstraße 8*

01 für Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde	30,00 €
02 für sonstige Privatpersonen	45,00 €
03 gewerbliche Nutzung	60,00 €
04 Kautions	50,00 €

Sitzgarnituren (bestehend aus je 1 Tisch und 2 Bänken)

01 für Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde	3,00 €
02 für sonstige Privatpersonen	3,00 €
03 gewerbliche Nutzung	3,00 €

## **3. Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **4. Ermäßigung/Entgeltbefreiung**

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin der Gemeinde Siemz-Niendorf bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

## **5. Allgemeine Vorschriften**

- Die Anträge zur Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten sind schriftlich vor der geplanten Veranstaltung bei der Bürgermeisterin oder beim Amt Schönberger Land einzureichen.
- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigtem oder fehlendem Geschirr, Besteck, Mobiliar, Sitzgarnituren etc. wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für beschädigte oder fehlende Gegenstände anderer Art.
- Werden die benutzten Räume und Gegenstände sowie der jeweilige Außenbereich nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten für eine Reinigung zusätzlich erhoben.

## **6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes**

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen erfolgt eine Rechnungslegung.

Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50 % des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

Die Kautions wird nach schadensfreier Abnahme der Räumlichkeiten zurückerstattet.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siemz-Niendorf in Kraft.

Groß Siemz, den 28. Januar 2021

gez. Haberkorn  
Bürgermeisterin

- Siegel -

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 29.01.2021 amtlich bekannt gemacht.